

An das  
Bundesministerium für Familien und Jugend  
Sektionschefin  
Bernadett Humer, MSc  
Untere Donaustraße 13-15  
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:  
heinz.wittmann@bmfj.gv.at; [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

GZ BMFJ-510101/0002-BMFJ-I/1/2018

Wien, am 16. Februar 2018

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines o.g. Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bei der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag handelt es sich um Geldleistungen, die den Zweck haben, Familienlasten auszugleichen. Diese Zielsetzung wird im § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes ausdrücklich festgehalten: "Zur Herbeiführung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familien werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt".

Bei der sogenannten Indexierung der Familienbeihilfe handelt es sich um eine europarechtliche Fragestellung, zu deren Beantwortung unterschiedliche Expertenmeinungen existieren. Letztlich wird der EUGH entscheiden, ob die vorgesehene Maßnahme europarechtlich im Rechtsbestand bleibt. Davon hängt es ab, wir werden es erst nach allfälliger Überprüfung durch den EUGH wissen, nicht davor.

In der Sache ist eine dem Wohnort und den dortigen Lebenshaltungskosten angepasste Familienbeihilfe per se nicht unsachlich. Klar ist, dass damit viele Familien im Ausland im Ergebnis weniger Geld zur Verfügung haben als bisher – einige auch mehr. Für Kinder, die etwa in Bulgarien, Rumänien, Polen oder Ungarn leben, bedeutet die geplante Indexierung der Familienbeihilfe ca. eine Halbierung. Umgekehrt führt die Indexierung in Ländern wie der Schweiz, Norwegen, Dänemark oder Großbritannien zu deutlichen Erhöhungen.

In Österreich wirkt die Familienbeihilfe für einkommensschwache Eltern armutsvermeidend. Sobald Kinder im Haushalt vorhanden sind, haben Familienleistungen einen deutlich höheren Anteil an der Armutsminderung als andere Sozialtransfers. Mit steigender Kinderzahl erhöht sich ohne Familienleistungen und weiteren Sozialtransfers das Armutsrisiko kontinuierlich. Die Armutsgefährdungsquote (AGQ) steigt von 18% bei einem Kind, auf 31% bei zwei und auf 50% bei drei und mehr Kindern. Bei drei und mehr Kindern wird die Wirkung der Familienleistungen (vor allem durch die paritäts- und altersgestaffelte Familienbeihilfe) besonders deutlich. Hier sinkt die AGQ nach Familienleistungen auf 29%; das bedeutet eine Verringe-

zung um 21 Prozentpunkte. Die weiteren Sozialtransfers führen dann nur mehr zu einer geringeren Senkung der AGQ (vgl. dazu ÖIF Working Paper | Nr. 84 | Auskommen mit dem Einkommen | April 2015, S 33). Diese armutsvermeidende Wirkung der Familienbeihilfe wird in Ländern mit niedriger Kaufkraft als in Österreich nicht anders sein.

Da für die „24-Stunden-Pflegekräfte“, die in Österreich selbständig tätig sind und Sorgerepflichten für Kinder haben, das Einkommen sinkt, kann es sein, dass sich diese PflegerInnen verstärkt nach anderen Ländern umsehen, falls sie dort mehr bezahlt bekommen oder in Österreich einen höheren Tagsatz verlangen. Dies allerdings wäre ein Schritt in Richtung höherer Entlohnung dieser Pflegekräfte, was zu höheren Sozialabgaben und letztlich auch einer höheren Pension führen würde. Die dann höheren Kosten in Österreich müssten durch höhere Forderungen und/oder höherer steuerlicher Berücksichtigung einen Ausgleich finden.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin



Alfred Trendl  
Präsident